



An das
Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Vorweg per e-mail

Salzburg, am 08.02.2018

Geschäftszahl: W127 2104786-1/6Z

Beschwerdeführer: **Umweltanwalt Dr. Wolfgang Wiener**
Landesumweltanwaltschaft Salzburg
5020 Salzburg, Membergerstraße 42

Belangte Behörde: **Amt der Salzburger Landesregierung**
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527

Mitbeteiligte Partei: **Salzburger Flughafen GmbH**
5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 95

wegen: **Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom
12.02.2015, Zahl 205-G20/21059/16-2015,
UVP-Feststellungsbescheid Flughafen Salzburg Terminal 2**

STELLUNGNAHME



Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg

Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg
Telefon +43 (0)662/629 805-0 / Fax +43 (0)662/629 805-20
Email office@lua-sbg.at / <http://www.lua-sbg.at>

In umseits bezeichneter Rechtssache hat das BVwG mit Schreiben vom 22.01.2018, eingegangen am 25.01.2018, ein A4-Einzelblatt mit doppelseitigem Ausdruck statistischer Daten des Salzburger Flughafens über die Jahre 2005 bis 2016, datiert mit 22.01.2018, zur Kenntnisnahme übermittelt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Seitens des Beschwerdeführers darf zunächst folgender Sachverhalt festgehalten werden:

Die ggst Beschwerde wurde am 16.03.2015 vom Beschwerdeführer abgefertigt.

Nach Ablauf mehr als eines Jahres ohne weiteren Schriftverkehr bestätigte die Kanzlei des BVwG auf konkrete telefonische Nachfrage des Beschwerdeführers, dass die Beschwerde am 31.03.2015 eingelangt sei. Es habe aber am 06.04.2016 eine Änderung in der richterlichen Zuteilung gegeben.

Nach Ablauf weiterer eineinhalb Jahre ist das nun kommentarlos übermittelte A4-Einzelblatt das erste erhaltene Schriftstück im Verfahren. Mangels Anführung der rechtlichen Relevanz der übermittelten statistischen Daten aus Sicht des Gerichts, bemüht sich der Beschwerdeführer in den folgenden Ausführungen dennoch die Relevanz dieser Daten zu hinterleuchten.

1. Mit Bescheid des Magistrat Salzburg vom 02.04.2003 wurde der Projektwerberin gemäß § 78 LFG die Errichtungsbewilligung für den Terminal 2/Mehrzweckhalle erteilt.

Der Terminal 2 mit 12 zusätzlichen Check-In-Schaltern ist im Jahr 2003/2004 errichtet worden und wurde bereits in der Wintersaison 2003/2004 provisorisch für den Winter-Charterverkehr in Betrieb genommen. Mit Bescheid vom 07.12.2004 erteilte der Magistrat Salzburg die endgültige Benützungsbewilligung.

Mit Erkenntnis vom 26.02.2009 stellte der Umweltsenat unter Direktanwendung der UVP-Richtlinie wegen Richtlinienwidrigkeit des österreichischen UVP-Schwellenwerts eine UVP-Pflicht fest, da im Verfahren bereits durch die Inbetriebnahme des Terminal 2 Umweltauswirkungen über der Irrelevanzschwelle festgestellt werden konnten. Zum Inhalt und zur Auslegung des US-Erkenntnisses wird auf die Beschwerde verwiesen. Klar ist – das wurde auch vom Umweltsenat selbst im Verfahren vor dem VwGH bestätigt – dass die Feststellung der UVP-Pflicht rein auf faktisch erhobenen und gemessenen Daten nach der Inbetriebnahme von Terminal 2 beruhen und nicht auf Annahmen und Prognosen. Auch wurde vom Umweltsenat explizit keine Vermischung mit anderen Vorhabensbestandteilen des Ediktalverfahrens vorgenommen, sodass die UVP-Feststellung auch alleine auf Terminal 2 beruhen konnte.

Im folgenden Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bestätigte der Gerichtshof diese Vorgangsweise der Nichtanwendung des UVP-Schwellenwerts und der Direktanwendung der UVP-Richtlinie.

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass eine rechtskräftig festgestellte UVP-Pflicht vorliegt, die auf Daten und Fakten vor und nach der Inbetriebnahme von Terminal 2 basiert.

Die nunmehr übermittelten statistischen Daten beginnen im Jahr 2005, also just nach der Inbetriebnahme des Terminal 2 im Dezember 2004. Dazu ist festzustellen,



- a. dass Daten erst ab 2005 keine Schlüsse darauf zulassen, wie sich Terminal 2 seit Dezember 2004 auf die Umwelt in ihrem vorherigen Zustand ausgewirkt hat und
- b. dass der Umweltsenat die Frage, im welchem Umfang sich Terminal 2 auf die Umwelt im Vergleich zum vorherigen Bestand ausgewirkt hat, bereits mit umfassenden Gutachten und unter Direktanwendung der Richtlinie rechtskräftig beantwortet hat.

Die vom Gericht übermittelten Daten mögen eine rückläufige Entwicklung des Flugverkehrs, eine zunehmende Entwicklung der Passagierzahlen, eine zunehmende Anzahl an LKW-Ersatztransporten bei Luftfracht, eine erhebliche Umsatzsteigerung des Unternehmens und eine Zunahme der MitarbeiterInnen seit dieser Zeit widerspiegeln. Diese Zahlen sind im ggst Verfahren aber aus den angeführten Gründen nicht relevant. De facto geht es immer um zusätzlich geschaffene neue Kapazitäten, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Ob diese Kapazitäten in den Folgejahren dann auch tatsächlich ausgeschöpft werden, oder ob aus irgendwelchen Gründen auch immer diese Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden, hat im Rahmen einer UVP nicht zu interessieren. Denn dies kann sich jederzeit – innerhalb des genehmigten Rahmens – auch wieder ändern.

2. Projektwerberin und UVP-Behörde haben in der Folge anlässlich des UVP-Feststellungsverfahrens für den Flughafenparkplatz P3A, für den eine UVP-Pflicht festgestellt wurde, die Bindungswirkung der rechtskräftigen UVP-Feststellung für Terminal 2 bestritten und damit gerechtfertigt, dass eine neue nationale Rechtslage hinsichtlich UVP-Schwellenwert und Genehmigungsfiktion bestehe. Terminal 2 sei daher neuerlich einem UVP-Feststellungsverfahren unter Anwendung der aktualisierten nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen. Auf dieser Basis verneinte die UVP-Behörde eine UVP-Pflicht für Terminal 2. Der Beschwerdeführer zog beide Begründungen der Behörde in Beschwerde.

3. Zur Vorhabensidentität von „Terminal 2“ im US-Verfahren und im ggst Verfahren wird auf die detaillierten Ausführungen in der Beschwerde verwiesen. Die Feststellung der UVP-Pflicht durch den Umweltsenat gründet sich sowohl allein auf Terminal 2, als auch auf allfällig zusätzlich hinzutretende Vorhabensbestandteile des Ediktalverfahrens. Demnach war bereits Terminal 2 allein auslösend für die UVP-Pflicht. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Begründung des US-Erkenntnisses und aus der Beschwerdebeantwortung des Umweltsenats im Verfahren vor dem VwGH.

4. Die Begründung, das Vorhaben sei unter Heranziehung von § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G UVP-rechtlich als genehmigt anzusehen, ist inzwischen vom EuGH mit Urteil vom 17.11.2016 in der Rechtssache C-348/15 (Wiener Neustadt) widerlegt: Nicht mit der UVP-RL vereinbar ist eine nationale Vorschrift (wie die Genehmigungsfiktion des § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G), aus der sich ergäbe, dass Vorhaben, deren Genehmigung nicht mehr unmittelbar anfechtbar ist, weil die im nationalen Recht dafür vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne



Weiteres als im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtmäßig genehmigt gelten. Jene Anlagen, die über keine bescheidmäßige UVP-Genehmigung verfügen, sondern ihren Betrieb auf die Übergangsbestimmung des § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G stützen, widersprechen somit der UVP-RL.

Terminal 2 gilt daher unter Beachtung der Rsp des EuGH als UVP-rechtlich nicht genehmigt.

5. In den verbundenen Rechtssachen C-196/16, C-197/16, hat der EuGH in seinem Urteil vom 26.7.2017 nun außerdem klargestellt, dass zur Legalisierung auch eine nachträgliche Durchführung einer UVP zulässig und erforderlich ist. Also auch dann, wenn eine Aufhebung bzw Nichtigerklärung der bestehenden Bewilligung nicht mehr möglich ist (siehe C-348/15).

6. Offen bleibt sohin die Rechtsfrage, ob – nach einer rechtskräftigen Feststellung einer UVP-Pflicht auf Basis einer Direktanwendung der UVP-Richtlinie – die Änderung des nationalen UVP-Schwellenwerts und seine nachträgliche und nochmalige Anwendung auf dasselbe Vorhaben dazu führen kann, dass dieses Vorhaben plötzlich nicht mehr UVP-pflichtig ist.

Angesichts der vorherigen Ausführungen zur nach wie vor bestehenden Bindungswirkung des Umweltsenats-Erkenntnisses, kann die Anwendung des nationalen Schwellenwerts durch die UVP-Behörde als rechtswidrig beurteilt werden. Zudem stünde eine Anwendung des nationalen Schwellenwerts aber schon deshalb im Konflikt mit dem Unionsrecht, da aus einem unter Direktanwendung der Richtlinie geprüften UVP-pflichtigen Vorhaben ein Nicht-UVP-pflichtiges Vorhaben werden würde. Das bedeutet, der geänderte nationale Schwellenwert ist zu hoch gesteckt und damit richtlinienwidrig. Die Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung durch den EuGH zu dieser Frage bleibt – wie in der Beschwerde ausgeführt – daher aufrecht.

7. Die belangte Behörde hat damit die Feststellungsverfahren Terminal 2 und P3A zu Unrecht getrennt und unterschiedlich beurteilt, die Bindungswirkung der UVP-Feststellung durch den Umweltsenat zu Unrecht verneint und zu Unrecht festgestellt, dass für Terminal 2 keine UVP-Pflicht (mehr) besteht.

Für den Umweltsenat:

Mag. Markus Pointinger

